

## Zahnärztliche Stelle Röntgen

# Anzeige der Inbetriebnahme bzw. Abmeldung einer Röntgeneinrichtung

**F**ür jeden Betreiber besteht die Pflicht, der Zahnärztlichen Stelle Röntgen die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme der Röntgeneinrichtung anzuzeigen. Dies ist im § 4 der RöV (anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen) benannt. Für die Anmeldung und die Abmeldung Ihrer Röntgeneinrichtung verwenden Sie bitte den aktuellen Vordruck der Zahnärztlichen Stelle.

Sie finden den Vordruck auf der Homepage der Zahnärztekammer unter dem Menüpunkt Zahnärztliche Stelle Röntgen -> Anmeldung von Röntgengeräten.

Bitte fügen Sie der Anmeldung den Prüfbericht der Abnahme und den Prüfbericht des Sachverständigen bei.

*Ihre Zahnärztliche Stelle*